

# Hygienekonzept zur Vermeidung von Covid-19 Infektionen für Präsenzveranstaltungen in der KG Burghausen und für den Publikumsverkehr im Pfarramt

## Grundsätze zum Schutz der Gesundheit in Gottesdiensten in der Zeit der Corona-Pandemie und Empfehlungen für ein Infektionsschutz-Konzept vor Ort in der ELKB. Stand 9. März 2021

Auch bei steigenden Infektionszahlen sollen die Gottesdienste weiter stattfinden. Dabei beachten die örtlichen Verantwortlichen sorgfältig die notwendigen Schutzmaßnahmen. Gegebenenfalls finden die Gottesdienste in kürzerer oder vereinfachter Form statt.

Im Folgenden haben wir den Sonntagsgottesdienst in der vor Ort zu gestaltenden Form im Blick. Diese Grundsätze gelten für alle Gottesdienste, auch Taufen, Trauungen, Trauergottesdienste und alle weiteren Gottesdienstformen.

Für Kinder- und Familiengottesdienste gibt es ein eigenes Rahmen-Hygienekonzept.

Die „Gemeinsame Verpflichtung der katholischen (Erz-) Diözesen Bayerns und der Evangelischen Landeskirche Bayern“ ist als ökumenischer Mantel Teil dieses Schutzkonzeptes.

### Unser Hygienekonzept sieht vor:

- Zugang zu unseren Räumlichkeiten über die jeweiligen Haupteingänge
- Vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung informiert der Veranstaltende/Gruppenleitende die Gruppe über das Hygienekonzept und dokumentiert dies auf der Teilnehmerliste.
- Alle Teilnehmenden tragen sich auf eine Teilnehmerliste ein. Alternativ liegen Zettel an den Plätzen aus, die beim Verlassen der Kirche ausgefüllt abgegeben werden.
- Angabe von Ihren **Kontakt**daten: Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter den Teilnehmenden oder den Gruppenverantwortlichen zu ermöglichen, müssen die Kontaktdaten der Teilnehmenden und der Gruppenverantwortlichen (Name, Vorname, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes /Kursdauer / des Gottesdienstes dem Pfarramt in einem verschlossenen Umschlag ausgehändigt werden.
- Eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung ist **bei Ankunft** und **beim Verlassen** sowie **auf den Gängen** bzw. **im Treppenhaus** zu tragen. Bitte nicht im Eingangsbereich aufhalten und zügig in die Räume gehen.
- Wem aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer FFP2-Maske nicht möglich oder zumutbar ist, kann von der Trageverpflichtung befreit sein (§ 1 Abs. 2 Nr. 2). Diese Befreiung muss durch eine ärztliche Bescheinigung belegt werden, ggf. unterschieden nach MNB und FFP2-Maske. Das Hausrecht erlaubt auch eine strengere Regelung als die staatliche Regelung zur Befreiung, d.h. im Zweifel sollte das Tragen verlangt werden, (mindestens MNB).
- Soweit während einer Veranstaltung der Mindestabstand unterschritten werden muss, ist auch während der Veranstaltung ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz von allen Teilnehmern zu tragen und sind ggf. weitere erforderliche Hygienemaßnahmen zu beachten (z. B. Einmalhandschuhe, Lüftungsturnus...).
- Gottesdienste können in Präsenz gefeiert werden. Alle Personen tragen durchgehend FFP2-Masken – auch am Platz und im Freien (§ 6 Satz 1 Nr. 3).

- Die ELKB und die Katholische Kirche sind von der Anzeigepflicht für Gottesdienste ausgenommen, da sie der Staatskanzlei bereits ein Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste (zuletzt am 21. Januar 2021) vorgelegt haben.
- Bei Gottesdiensten, bei denen Besucherzahlen zu erwarten sind, die zur Auslastung der Kapazitäten führen, ist die Teilnahme nur nach vorheriger Anmeldung zulässig.
- Dabei muss ein Abstand zueinander und in alle Richtungen von 2 m eingehalten werden, womit sich die Obergrenze für Ensembles ergibt. Bei sehr großen Kirchen und Emporen darf trotz umfangreicherer Platzmöglichkeiten die Anzahl von zehn Personen pro Ensemble nicht überschritten werden.
- Liturgisches Sprechen und Predigen ohne FFP2-Maske mit Mindestabstand 2 m (wo lautes Sprechen ohne Mikrofon nötig ist, weiterhin 4 m).
- Musik im Gottesdienst: Gemeindegottesang ist untersagt (§ 6 Satz 1 Nr. 4). Ein Liturg/eine Liturgin darf ebenso wie ein kleines Ensemble singen.
- Vokal- und Instrumentalensembles sind möglich, auch einzelne Mitglieder von Posaunenchoren dürfen spielen. Rein anlassbezogene Proben des Ensembles für einen konkreten Gottesdienstbesuch sind möglich. Dabei ist die Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 1,5 m bzw. 2,0 m (Kantoreiprobe) zwischen den TeilnehmerInnen vor, während und nach der Veranstaltung zu beachten. Regelmäßig wiederkehrende Proben finden nicht statt.
- Damit die Voraussetzungen für den oben genannten Mindestabstand geschaffen werden können, ist grundsätzlich die Teilnehmendenzahl pro Raum folgendermaßen begrenzt:
  - Saal Gemeindehaus: 20 Personen + ggf. Leitung / ReferentIn bei Reihenbestuhlung oder freier Aufstellung  
14 Personen + ggf. Leitung / ReferentIn bei Tisch-U-Anordnung
  - Lounge: max. 8 Personen + ggf. Leitung / ReferentIn
  - Gartenzimmer: max. 8 Personen
  - Kirche: max. 50 Personen (bei Mindestabstand 1,5m)
- Aus den festgelegten Plätzen bestimmt sich die Höchstzahl von Teilnehmenden am Gottesdienst. Die Plätze sind gekennzeichnet. Das Abstandsgebot gilt selbstverständlich auch beim Betreten und Verlassen der Kirche. Enge Emporen bzw. Emporen mit engen Aufgängen werden nicht genutzt.
- Für die Kirche gibt es ein vom Kirchenvorstand benanntes Team oder wechselnde Mitglieder, die in ein konkretes Sicherheitskonzept eingewiesen ist und dieses freundlich und bestimmt umsetzen können.
- Dieses Team achtet z.B. auf geordnetes Betreten und Verlassen des Gottesdienstraumes, auf offene Türen vor Beginn und nach Ende des Gottesdienstes, auf die Einhaltung der Abstände zwischen den Teilnehmenden zu jeder Zeit vor, im und nach dem Gottesdienst, auf notwendige Desinfektion von Türklinken, auf die Einhaltung der beschlossenen Obergrenze durch freundliche Hinweise und z.B. durch das Aufhängen bzw. Aufstellen eines Schildes etc., wenn die Obergrenze erreicht ist.
- Gerade in der warmen Jahreszeit und an stark besuchten Feiertagen kann die Möglichkeit genutzt werden, Gottesdienst im Freien zu feiern. Auch hier wird auf die Einhaltung von Abstandsregeln für Teilnehmende uneingeschränkt geachtet. In Freiluftgottesdiensten ist ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmern einzuhalten. FFP2-Masken sind Pflicht.

- Zugang zum Pfarramt nur für jeweils eine Person. Im Wartebereich des Pfarramts sollen sich nicht mehr als eine Person oder 2 Personen eines Haushaltes aufhalten.
- Toiletten für Besuchende befinden sich im Gemeindehaus und in der Kirche.
- Personen mit **Erkältungssymptomen** dürfen das Haus nicht betreten.
- Veranstaltungen, die **Körperkontakt** erfordern, sind untersagt. Soweit erforderlich und infektionsschutzrechtlich vertretbar kann das zuständige Landratsamt Freising Ausnahmen von dieser Untersagung, ggf. mit Auflagen, genehmigen.
- **Gruppenarbeit** ist nicht zugelassen. Soweit erforderlich und infektionsschutzrechtlich vertretbar kann das zuständige Landratsamt Freising Ausnahmen von dieser Untersagung, ggf. mit Auflagen, genehmigen.
- Kein Austausch von **Arbeitsmaterialien**.
- Das **Berühren** derselben Gegenstände möglichst vermeiden.
- **Keine Gruppenbildung** vor, während oder nach der Veranstaltung.
- Regelmäßiges **Lüften** des Veranstaltungsraumes (mind. 10 Minuten je volle Stunde).
- Händehygiene und Desinfektionsmaßnahmen selbstverantwortlich durchführen.
- **Nicht einsichtige** Mieter und TeilnehmerInnen können durch Ausübung des Hausrechts des Veranstaltungsortes verwiesen werden.
- **Küchennutzung ist nicht möglich.** Die Teilnehmenden werden gebeten, bei Bedarf eigenes Geschirr bzw. eine Trinkflasche u. ä. mitzubringen.

#### Wir sagen zu:

- **Regelmäßig gereinigt und desinfiziert** werden Sanitäreinrichtungen, Tische und Stühle incl. Armlehnen, Türklinken, Handläufe, Tastaturen und Armaturen.
- Mittel für die **Handdesinfektion**, Seifen, Einmalhandtücher stehen zur Verfügung.
- Ihre **Kontaktinformationen** werden so verwahrt, dass Dritte diese nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck (gemäß §13 DS-GVO) einen Monat aufbewahrt werden und werden dann vernichtet.
- Informationen zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar im Haus angebracht.

Gemäß zwölfter Bayerischer Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 8. März 2021

Kirchenvorstandsbeschluss vom 17. März 2021